

Parlamentssitzung vom 22. August 2005

Bericht und Antrag
des Gemeinderates an das Parlament
betreffend
Personalreglement, Teilrevision

1. Das Wichtigste in Kürze

Die Annahme der neuen Mutterschaftsentschädigung durch das Schweizer Volk im September 2004 und die dadurch notwendige Änderung des Erwerbsausfallgesetzes zwingen die Gemeinde Köniz, Art. 31 Abs. 1 des Personalreglementes (Elternschaft) anzupassen. Der Gemeinderat schlägt vor, den Arbeitnehmerinnen im 1. Dienstjahr einen Mutterschaftsurlaub von 14 Wochen bei 80% Lohnanspruch zu gewähren. Ab dem 2. Dienstjahr bleibt die heutige Regelung von 17 Wochen bei 100% Lohnanspruch bestehen.

2. Heutige Regelung

Der geltende Art. 31, Abs. 1 des Personalreglementes lautet (zu ändernder Passus *kursiv*):

- 1 Mitarbeiterinnen haben Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub. *Im 1. Dienstjahr beträgt er 2 Monate, anschliessend 4 Monate* (Anmerkung: entspricht 17 Wochen).

3. Neue bundesrechtliche Regelung

In der Abstimmung vom 26. September 2004 entschied sich das Stimmvolk für die Mutterschaftsentschädigung. Die dadurch notwendigen Änderungen wurden im Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG) festgehalten, welches per 1. Juli 2005 in Kraft tritt. Der gesetzliche Anspruch auf eine Mutterschaftsentschädigung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Der Anspruch beginnt am Tag der Niederkunft und dauert 14 Wochen
- Die Mutterschaftsentschädigung wird als Taggeld ausgerichtet und beläuft sich auf 80% des durchschnittlichen Lohnes vor der Geburt, im Maximum aber Fr. 172.00/Tag.

Auf Grund dieses Bundesrechtes muss die Regelung der Gemeinde Köniz angepasst werden.

4. Vorschlag für die neue Regelung

Mit Beginn des 2. Dienstjahres sind die Mitarbeiterinnen der Gemeinde Köniz bezüglich Mutterschaftsentschädigung bereits bisher besser versorgt, als es das neue Gesetz verlangt. Dies soll auch weiterhin so bleiben. Angepasst wird lediglich die Regelung für Mitarbeiterinnen, die das 2. Dienstjahr im Zeitpunkt der Niederkunft noch nicht begonnen haben.

Der Gemeinderat schlägt vor, den Art. 31 Abs. 1 des Personalreglementes wie folgt zu revidieren (geänderte Passage *kursiv*):

- 1 Mitarbeiterinnen haben Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub. *Er beginnt mit dem Tag der Niederkunft und beträgt im 1. Dienstjahr 14 Wochen bei einem Lohnanspruch von 80% des bisherigen Lohnes, ab dem 2. Dienstjahr 17 Wochen bei vollem Lohnanspruch.*

Der Gemeinderat ist überzeugt, mit der beantragten Regelung dazu beizutragen, dass die Gemeinde Köniz eine fortschrittliche Arbeitgeberin bleibt.

5. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Erwerbsausfallentschädigungen des Bundes, die infolge des neuen Gesetzes auch bei Mutterschaftsurlauben anfallen, erhält die Gemeinde Köniz zusätzliche Einnahmen. Daher entstehen für die Gemeinde keine zusätzlichen Kosten. Mutterschaftsentschädigungen für Mitarbeiterinnen im 1. Dienstjahr sind mit der neuen Lösung kostenneutral. Ab dem 2. Dienstjahr betragen die Kosten für die Gemeinde rund Fr. 8'300. Dies bedeutet gegenüber dem heutigen Zustand eine Einsparung von rund Fr. 17'000 pro Mutterschaft mit einem Beschäftigungsgrad von 100%.

6. Personalverbände

Die vorliegende Lösung wurde den Personalverbänden zum Mitbericht vorgelegt. Diese zeigten sich mit der neuen Regelung einverstanden.

7. Antrag

Der Gemeinderat unterbreitet dem Parlament folgenden

Beschlussesentwurf

1. Das Parlament beschliesst die Teilrevision des Personalreglementes der Gemeinde Köniz gemäss vorgelegtem Entwurf.
3. Die Änderungen rückwirkend per 1. Juli 2005 in Kraft.

Köniz, 22. Juni 2005

Der Gemeinderat